

## Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Sankt Augustin

Stand 15042019 – Entwurf

Bisher	Neu
Der Rat der Stadt Sankt Augustin hat am 29.06.2016 für die Durchführung der in den §§ 59 Abs. 3, 101 – 104 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GV NW 1994 S. 666), in der bei Erlass dieser Prüfungsordnung gültigen Fassung enthaltenen Bestimmungen folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:	Der Rat der Stadt Sankt Augustin hat am <b>15.05.2019</b> für die Durchführung der in den §§ 59 Abs. 3, 101 – 104 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GV NW 1994 S. 666), in der bei Erlass dieser Prüfungsordnung gültigen Fassung enthaltenen Bestimmungen folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:
§ 1 Geltungsbereich	<b>§ 1 Geltungsbereich</b>
(1) Die Stadt Sankt Augustin unterhält eine örtliche Rechnungsprüfung.	(1) Die Stadt Sankt Augustin unterhält eine örtliche Rechnungsprüfung.
(2) Die Rechnungsprüfungsordnung bestimmt in Ergänzung zu den §§ 102 bis 104 GO NRW Rahmen und Grundsätze für die Tätigkeit der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Sankt Augustin.	(2) Die Rechnungsprüfungsordnung bestimmt in Ergänzung zu den §§ <b>101</b> bis 104 GO NRW Rahmen und Grundsätze für die Tätigkeit der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Sankt Augustin.
§ 2 Rechtliche Stellung	<b>§ 2 Rechtliche Stellung</b>
(1) Die örtliche Rechnungsprüfung ist dem Rat unmittelbar verantwortlich und in ihrer sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt.	(1) Die örtliche Rechnungsprüfung ist dem Rat unmittelbar verantwortlich und in ihrer sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt.
(2) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin ist Dienstvorgesetzte/r der Mitarbeiter/innen der örtlichen Rechnungsprüfung.	(2) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin ist Dienstvorgesetzte/r der Mitarbeiter/innen der örtlichen Rechnungsprüfung.
(3) In der Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist die örtliche Rechnungsprüfung an Weisungen nicht gebunden und nur dem Gesetz unterworfen.	(3) In der <del>Beurteilung der Prüfungsvorgänge</del> <b>Erfüllung der Prüfaufgaben</b> ist die örtliche Rechnungsprüfung <b>unabhängig</b> und an Weisungen nicht gebunden <b>sowie</b> nur dem Gesetz unterworfen.
(4) Die örtliche Rechnungsprüfung führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftverkehr selbstständig.	(4) Die örtliche Rechnungsprüfung führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftverkehr selbstständig.
(5) In Erfüllung ihrer Aufgaben ist die örtliche Rechnungsprüfung Gemeindeorgan und gemäß § 13 Abs. 3 DSGVO NRW berechtigt, personenbezogene Daten zu nutzen soweit dies erforderlich ist.	(5) In Erfüllung ihrer Aufgaben ist die örtliche Rechnungsprüfung Gemeindeorgan und gemäß <b>§§ 3, 9 DSGVO NRW</b> berechtigt, personenbezogene Daten zu <b>verarbeiten</b> . <del>soweit dies erforderlich ist.</del>

Bisher	Neu
<p>§ 3 Ressourcen, Budget und Organisation</p> <p>(1) Der örtlichen Rechnungsprüfung werden die für die Wahrnehmung der Aufgaben nach §§ 4 und 5 erforderlichen personellen und sachlichen Ressourcen zur Verfügung gestellt.</p>	<p><b>§ 3 Ressourcen, Budget und Organisation</b></p> <p>(1) Der örtlichen Rechnungsprüfung werden die für die Wahrnehmung der Aufgaben nach <b>§§ 4 bis 6</b> erforderlichen personellen und sachlichen Ressourcen zur Verfügung gestellt.</p>
<p>(2) Die örtliche Rechnungsprüfung besteht aus der Leitung, den Prüferinnen und Prüfern sowie sonstigen Beschäftigten.</p>	<p>(2) Die örtliche Rechnungsprüfung besteht aus der Leitung, den Prüferinnen und Prüfern sowie sonstigen Beschäftigten.</p>
<p>(3) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung werden vom Rat bestellt und abberufen.</p>	<p>(3) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung werden vom Rat bestellt und abberufen.</p>
<p>(4) Die Prüferinnen und Prüfer müssen nach Fachwissen, Erfahrung und Persönlichkeit für den Prüfungsdienst geeignet sein. Sie werden im Einvernehmen mit der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung bestellt.</p>	<p>(4) Die Prüferinnen und Prüfer müssen nach Fachwissen, Erfahrung und Persönlichkeit für den Prüfungsdienst geeignet sein. Sie werden im Einvernehmen mit der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung bestellt.</p>
<p>(5) Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung regelt eigenverantwortlich den internen Dienstbetrieb und die Organisation der Rechnungsprüfung. Sie ist für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Erledigung aller ihrer obliegenden Aufgaben verantwortlich und hat den Rat, den Rechnungsprüfungsausschuss und den Bürgermeister/die Bürgermeisterin über besondere Vorkommnisse zu unterrichten.</p>	<p>(5) Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung regelt eigenverantwortlich den internen Dienstbetrieb und die Organisation der Rechnungsprüfung. Sie ist für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Erledigung aller ihrer obliegenden Aufgaben verantwortlich und hat den Rat, den Rechnungsprüfungsausschuss und den Bürgermeister/die Bürgermeisterin über besondere Vorkommnisse zu unterrichten.</p>
<p>(6) Die örtliche Rechnungsprüfung hat allgemein anerkannte Prüfungsstandards für die öffentliche Verwaltung anzuwenden. Soweit solche nicht vorhanden sind und Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen, soll sich die örtliche Rechnungsprüfung bei ihrer Arbeit an anerkannte Standards der Revision (insbesondere Institut der Wirtschaftsprüfer - IDW, Deutsches Institut für Interne Revision - DIIR und Institut der Rechnungsprüfer - IDR) ausrichten.</p>	<p>(6) Die örtliche Rechnungsprüfung hat allgemein anerkannte Prüfungsstandards für die öffentliche Verwaltung anzuwenden. <del>Soweit solche nicht vorhanden sind und Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen, soll sich die örtliche Rechnungsprüfung bei ihrer Arbeit an anerkannte Standards der Revision (insbesondere Institut der Wirtschaftsprüfer - IDW, Deutsches Institut für Interne Revision - DIIR und Institut der Rechnungsprüfer - IDR) ausrichten.</del></p>

Bisher	Neu
<p>§ 4 Gesetzliche Aufgaben</p> <p>(1) Die örtliche Rechnungsprüfung hat folgende gesetzliche Aufgaben gemäß § 103 Abs. 1 GO NRW:</p>	<p><b>§ 4 Gesetzliche Aufgaben</b></p> <p>Die örtliche Rechnungsprüfung hat die folgenden gesetzlichen Aufgaben gemäß <del>§ 103 Abs. 1 GO NRW:</del></p>
<p>1. die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt (§ 101 GO NRW),</p>	<p>1. die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt (<b>§ 102 GO NRW</b>),</p>
<p>2. die Prüfung der Jahresabschlüsse der in § 97 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 GO NRW benannten Sondervermögen (Gemeindegliederungsvermögen; Vermögen der rechtlich unselbständigen örtlichen Stiftungen; rechtlich unselbständige Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen),</p>	<p>2. die Prüfung der Jahresabschlüsse der <b>Eigenbetriebe (§ 103 GO NRW)</b>,</p>
<p>3. die Prüfung des Gesamtabchlusses,</p>	<p>3. die Prüfung des Gesamtabchlusses (<b>§ 102 GO NRW</b>),</p>
<p>4. die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,</p>	<p>4. die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses (<b>§ 104 GO NRW</b>),</p>
<p>5. die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Stadt und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen,</p>	<p>5. die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Stadt und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen (<b>§ 104 GO NRW</b>),</p>
<p>6. bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) der Stadt und ihrer Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung,</p>	<p>6. bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) der Stadt und ihrer Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung (<b>§ 104 GO NRW</b>),</p>
<p>7. die Prüfung der Finanzvorfälle gemäß § 100 Abs. 4 der Landeshaushaltsverordnung,</p>	<p>7. die Prüfung der Finanzvorfälle gemäß § 100 Abs. 4 der Landeshaushaltsverordnung (aufgehoben) (<b>§ 104 GO NRW</b>),</p>
<p>8. die Prüfung von Vergaben.</p>	<p>8. die Prüfung von Vergaben (<b>§ 104 GO NRW</b>),</p>
	<p><b>9. die Prüfung der Wirksamkeit interner Kontrollen im Rahmen des internen Kontrollsystems (§ 104 GO NRW).</b></p>
<p>(2) In die Prüfung des Jahresabschlusses sind die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Aufgaben (z. B. Sozialhilfearbeiten) einzubeziehen, wenn</p>	<p>10. In die Prüfung des Jahresabschlusses sind die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Aufgaben (z. B. Sozialhilfearbeiten) auch dann einzubeziehen, wenn die Zahlungsvorgänge selbst durch den Träger der</p>

Bisher	Neu
diese insgesamt finanziell von erheblicher Bedeutung sind.	Aufgabe vorgenommen werden und insgesamt finanziell von erheblicher Bedeutung sind (§ 102 GO NRW).
<p>§ 5 Übertragene Aufgaben</p> <p>(1) Zusätzlich zu den gesetzlichen Aufgaben gemäß § 103 Abs. 1 GO NRW überträgt der Rat der örtlichen Rechnungsprüfung gemäß § 103 Abs. 2 GO NRW folgende Aufgaben:</p>	<p><b>§ 5 Übertragene Aufgaben</b></p> <p>(1) Der Rat überträgt der örtlichen Rechnungsprüfung die folgenden Aufgaben (<b>§ 104 Abs. 2 GO NRW</b>):</p>
1. die Prüfung der Verwaltung, der Betriebe und Sondervermögen sowie der sonstigen Einrichtungen der Stadt auf Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit,	1. die Prüfung <b>der Zweckmäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung (§ 104 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW)</b> ,
	2. <b>die Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens der Eigenbetriebe und anderer Einrichtungen der Gemeinde nach § 107 Abs. 2 GO NRW (§ 104 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW)</b> ,
(Vormals 5) die Prüfung der Betätigung der Stadt als Gesellschafter, Aktionär oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts oder in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß § 114 a GO NRW (einschließlich der Prüfung der Beteiligungsverwaltung),	3. die Prüfung der Betätigung der Stadt als Gesellschafterin, Aktionärin oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts oder in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß § 114a GO NRW <b>sowie die Buch- und Betriebsprüfung, die sich die Gemeinde bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat (§ 104 Abs. 2 Nr. 3).</b>
	(2) <b>Der Rat überträgt der örtlichen Rechnungsprüfung die weiteren Aufgaben gemäß § 104 Abs. 3 GO NRW:</b>
2. die Prüfung von Bauplanungen, Bauausführungen und Bauabrechnungen sowie von Grundstücksangelegenheiten,	1. die Prüfung von Bauplanungen, Bauausführungen und von Grundstücksangelegenheiten,
3. die Prüfung von Buchungsbelegen vor ihrer Zuleitung an die Geschäftsbuchhaltung (Visakontrolle) ab einem Anordnungsbetrag von 1.000 € brutto. Schlussrechnungen, Teilschlussrechnungen, Kontierungen aus maschinellen Verfahren sowie alle Architekten-, Ingenieur- und sonstige Honorarleistungen sind der örtlichen Rechnungsprüfung immer - unabhängig von der Höhe des Anordnungsbetrages vorzu-	2. <b>die laufende Prüfung von Vorgängen in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses (Visaprüfung).</b> <del>vor ihrer Zuleitung an die Geschäftsbuchhaltung (Visakontrolle).</del> <b>(Teil-) Schlussrechnungen, Rechnungen aus freiberuflichen Leistungen, Kontierungen aus maschinellen Verfahren sowie Architekten-, Ingenieur- und sonstige Honorarleistungen sind der örtlichen Rechnungsprüfung immer vorzulegen. Ab-</b>

Bisher	Neu
legen (auf § 8 Abs. 6 dieser Rechnungsprüfungsordnung wird verwiesen),	<p><b>schlagsrechnungen sind grundsätzlich nicht vorzulegen.</b> (<del>auf § 8 Abs. 6 dieser Rechnungsprüfungsordnung wird verwiesen</del>);</p> <p><b>Alle übrigen Vorgänge sind ab einem Anordnungsbetrag von mehr als 10.000 € vorzulegen.</b></p> <p><b>Darüber hinaus behält sich die örtliche Rechnungsprüfung vor, projekt- oder produktspezifische Visaprüfungen durchzuführen.</b></p>
	<p>3. die Prüfung von Vergabevorgängen ab einem geschätztem Auftragswert von mehr als 5.000,- €.</p> <p>Die örtliche Rechnungsprüfung behält sich vor, Vergabevorgänge vor Ausschreibung zu prüfen.</p>
	<p>4. die Prüfung von Verwendungsnachweisen der Zuweisungs- und Bewilligungsbescheide, sofern sich der Fördergeber eine Prüfung durch die örtliche Rechnungsprüfung vorbehalten hat,</p>
<p>4. die Prüfung von Aufträgen ab 1.000 € brutto vor Eingehen von Verbindlichkeiten unbeschadet der Vergabevorprüfung,</p>	
<p>6. die Stellungnahme zu allen beabsichtigten wichtigen organisatorischen Änderungen und wesentlichen Neueinrichtungen in der Verwaltung, insbesondere auf dem Gebiet des Finanzmanagements und dem Einsatz der Informationstechnologie (IT),</p>	<p>5. die Stellungnahme zu allen beabsichtigten wichtigen organisatorischen Änderungen und wesentlichen Neueinrichtungen in der Verwaltung, insbesondere auf dem Gebiet des Finanzmanagements und dem Einsatz der Informationstechnologie (IT),</p>
<p>7. die Prüfung aller Niederschlagungen, Erlasse und zinslosen Stundungen vor Benachrichtigung der Schuldnerinnen/Schuldner ab 1.000 €,</p>	
<p>8. die Prüfung der Gebührenbedarfsberechnungen und der Kostenrechnungen,</p>	<p>6. die Prüfung der Gebührenbedarfsberechnungen und der Kostenrechnungen,</p>
<p>9. die Prüfung der Regelungen und Einhaltung von Korruptionspräventionsmaßnahmen sowie die Mitwirkung bei der Aufklärung von Fehlbeständen am Vermögen der Stadt, ohne Rücksicht auf Art und Entstehungsgrund (auf § 8 Abs. 3 dieser Rechnungsprüfungsordnung wird verwiesen),</p>	<p>7. die Prüfung der Regelungen und Einhaltung von Korruptionspräventionsmaßnahmen sowie die Mitwirkung bei der Aufklärung von Fehlbeständen am Vermögen der Stadt, ohne Rücksicht auf Art und Entstehungsgrund (auf § 8 Abs. 3 dieser Rechnungsprüfungsordnung wird verwiesen).</p>

Bisher	Neu
10. die Prüfung von Stellenbewertungen.	
(2) Die örtliche Rechnungsprüfung berät die Verwaltung, Betriebe und sonstige Einrichtungen der Stadt im Rahmen der vorgenannten Aufgaben. Über Art und Umfang entscheidet die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung.	(3) Die örtliche Rechnungsprüfung berät die Verwaltung, Betriebe und sonstige Einrichtungen der Stadt im Rahmen der vorgenannten Aufgaben. Über Art und Umfang entscheidet die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung.
<p>§ 6 Prüfaufträge</p> <p>(1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin kann innerhalb seines/ihrer Zuständigkeitsbereiches unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss (§ 103 Abs. 3 GO NRW) der örtlichen Rechnungsprüfung Aufträge zur Prüfung erteilen.</p>	<p><b>§ 6 Prüfaufträge</b></p> <p>(1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin kann innerhalb seines/ihrer <b>Amtsbereichs</b> <del>Zuständigkeitsbereiches</del> unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss (<del>§ 103 Abs. 3 GO NRW</del>) der örtlichen Rechnungsprüfung Aufträge zur Prüfung erteilen (<b>§ 104 Abs. 4 GO NRW</b>).</p>
(2) Der Rat kann der örtlichen Rechnungsprüfung weitere Prüfaufträge erteilen.	(2) Der Rat kann der örtlichen Rechnungsprüfung weitere <b>Aufgaben</b> übertragen ( <b>§ 104 Abs. 3 GO NRW</b> ).
<p>§ 7 Befugnisse</p> <p>(1) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer sind im Rahmen ihrer Aufgaben befugt, von der Verwaltung, den städtischen Betrieben und sonstigen Einrichtungen sowie von den Geschäftsführungen oder Vorständen der ihrer Prüfung unterliegenden Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen, Zweckverbänden und anderen Vereinigungen und Einrichtungen alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte und Nachweise zu erhalten. Ihnen sind auf Verlangen der Zugang zu Einrichtungen der Informationsverarbeitung (Hardware, Software und gespeicherte Informationen) sowie der Zutritt zu allen Diensträumen, das Öffnen von Behältern usw., zu gewähren. Akten, Schriftstücke und sonstige Unterlagen sind auf Verlangen auszuhändigen oder zu übersenden. Die Prüferinnen und Prüfer können für die Durchführung ihrer Prüfungen nach § 103 Abs. 1 bis 3 GO NRW Aufklärung und Nachweise auch gegenüber den Abschlussprüfern der ver-</p>	<p><b>§ 7 Befugnisse</b></p> <p>(1) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer sind im Rahmen ihrer Aufgaben befugt, von der Verwaltung, den städtischen Betrieben und sonstigen Einrichtungen sowie von den Geschäftsführungen oder Vorständen der ihrer Prüfung unterliegenden Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen, Zweckverbänden und anderen Vereinigungen und Einrichtungen alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte und Nachweise zu erhalten. Ihnen sind auf Verlangen der Zugang zu Einrichtungen der Informationsverarbeitung (<del>Hardware, Software und gespeicherte Informationen</del>) sowie der Zutritt zu allen Diensträumen, das Öffnen von Behältern usw. zu gewähren. Akten, Schriftstücke und sonstige Unterlagen sind auf Verlangen auszuhändigen oder zu übersenden. Die Prüferinnen und Prüfer können für die Durchführung ihrer Prüfungen nach <b>§§ 102 bis 104 GO NRW</b> Aufklärung und Nachweise auch gegenüber den Abschlussprüfern der verselbständigten Aufgabenbereiche verlangen.</p>

Bisher	Neu
selbständigsten Aufgabenbereiche verlangen.	
(2) Die in Abs. 1 genannten Dienststellen haben den Prüferinnen und Prüfern ihre Prüfungsaufgaben in jeder Weise zu erleichtern.	(2) Die in Abs. 1 genannten Dienststellen haben den Prüferinnen und Prüfern ihre Prüfungsaufgaben in jeder Weise zu erleichtern.
(3) Die örtliche Rechnungsprüfung kann sich mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter als Prüfer bedienen.	(3) Die örtliche Rechnungsprüfung kann sich mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter als Prüfer bedienen ( <b>§ 104 Abs. 6 GO NRW</b> ).
(4) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer sind befugt Ortsbesichtigungen, insbesondere auf Baustellen und bei Inventuraufnahmen vorzunehmen und die zu prüfenden Einrichtungen aufzusuchen. Sie können sich dabei angeschaffte oder noch anzuschaffende Gegenstände oder Verfahren vorführen und erläutern lassen.	(4) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer sind befugt, Ortsbesichtigungen - insbesondere auf Baustellen und bei Inventuraufnahmen - vorzunehmen und die zu prüfenden Einrichtungen aufzusuchen. Sie können sich dabei angeschaffte oder noch anzuschaffende Gegenstände oder Verfahren vorführen und erläutern lassen.
(5) Sie weisen sich durch einen Dienstausweis aus.	(5) Sie weisen sich durch einen Dienstausweis aus.
(6) Die Leitung ist berechtigt, an den Sitzungen des Rates und aller Ausschüsse teilzunehmen. Sie entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, an welchen (Fach-) Ausschusssitzungen die Prüferinnen und Prüfer teilnehmen sollen.	(6) Die Leitung ist berechtigt, an den Sitzungen des Rates und aller Ausschüsse teilzunehmen. Sie entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, an welchen (Fach-) Ausschusssitzungen die Prüferinnen und Prüfer teilnehmen sollen.
<p>§ 8 Mitteilungspflichten der Verwaltung und Betriebe gegenüber der örtlichen Rechnungsprüfung</p> <p>(1) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind alle Vorschriften und Verfügungen sowie alle sonstigen Unterlagen, die zur Prüfung benötigt werden (z.B. Dienstanweisungen, Stellenpläne, Entgelttarife, Preisverzeichnisse, Gebührenordnungen, usw.) unverzüglich zuzuleiten.</p>	<p>§ 8 <b>Mitteilungspflichten der Verwaltung und Betriebe gegenüber der örtlichen Rechnungsprüfung</b></p> <p>(1) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind alle Vorschriften und Verfügungen sowie alle sonstigen Unterlagen, die zur Prüfung benötigt werden (z.B. Dienstanweisungen, Stellenpläne, Entgelttarife, Preisverzeichnisse, Gebührenordnungen, usw.), unverzüglich zuzuleiten.</p>
(2) Verträge sind vor ihrer Unterzeichnung der örtlichen Rechnungsprüfung auf Verlangen vorzulegen. Grundstücksbezogene Verträge ab	(2) Verträge von <b>wesentlicher Bedeutung</b> sind der örtlichen Rechnungsprüfung vor Unterzeichnung vorzulegen. <del>Verträge sind vor ihrer Unterzeichnung der örtlichen Rech-</del>

Bisher	Neu
<p>einem Volumen von 25.000 € sind vor ihrer Unterzeichnung der örtlichen Rechnungsprüfung vorzulegen. Darüber hinaus sind alle Verträge von wesentlicher Bedeutung der örtlichen Rechnungsprüfung zur Kenntnis zu geben. Wesentlich sind Verträge insbesondere dann, wenn sie einen Wert von 50.000 € brutto überschreiten.</p>	<p><del>nungsprüfung auf Verlangen vorzulegen. Wesentlich sind Verträge Grundstücksbezogene Verträge ab einem Volumen von 25.000 € sind vor ihrer Unterzeichnung der örtlichen Rechnungsprüfung vorzulegen. Darüber hinaus sind alle Verträge von wesentlicher Bedeutung der örtlichen Rechnungsprüfung zur Kenntnis zu geben. Wesentlich sind sowie Verträge insbesondere dann, wenn sie einen Wert von 50.000 € brutto überschreiten.</del></p>
<p>(3) Die örtliche Rechnungsprüfung ist von den betroffenen Organisationseinheiten, Betrieben, Sondervermögen und sonstigen Einrichtungen unter Darlegung des Sachverhalts unmittelbar und unverzüglich zu unterrichten, wenn sich ein begründeter Verdacht dienstlicher Verfehlungen oder sonstiger Unregelmäßigkeiten ergibt. Das Gleiche gilt für alle Verluste sowie für Kassenfehlbeträge, die einen Betrag von 10,00 € übersteigen. Ferner ist über die Eröffnung von Insolvenzverfahren von beauftragten Unternehmen zu unterrichten.</p>	<p>(3) Die örtliche Rechnungsprüfung ist von den betroffenen Organisationseinheiten, Betrieben, Sondervermögen und sonstigen Einrichtungen unter Darlegung des Sachverhalts unmittelbar und unverzüglich zu unterrichten, wenn sich ein begründeter Verdacht dienstlicher Verfehlungen oder sonstiger Unregelmäßigkeiten ergibt. Das Gleiche gilt für alle Verluste sowie für Kassenfehlbeträge, die einen Betrag von 10,00 € übersteigen. Ferner ist über die Eröffnung von Insolvenzverfahren von beauftragten Unternehmen zu unterrichten.</p>
<p>(4) Die örtliche Rechnungsprüfung ist von der Absicht, Änderungen in der Organisation der Verwaltung oder auf dem Gebiet des Haushalts- und Rechnungswesens vorzunehmen, insbesondere wenn damit Umstellungen auf EDV sowie Änderungen in diesem Bereich verbunden sind, so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass sie sich vor der Entscheidung äußern kann.</p>	<p>(4) Die örtliche Rechnungsprüfung ist von der Absicht, Änderungen in der Organisation der Verwaltung oder auf dem Gebiet des Haushalts- und Rechnungswesens vorzunehmen, insbesondere wenn damit Umstellungen auf EDV sowie Änderungen in diesem Bereich verbunden sind, so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass sie sich vor der Entscheidung äußern kann.</p>
<p>(5) Unterlagen für Vergabeproofungen sind spätestens drei Arbeitstage vor Auftragserteilung bzw. vor Versendung von Sitzungsvorlagen vorzulegen. Für Sitzungen des Rates oder eines Ausschusses muss in den Einladungen oder Beschlussvorlagen erkennbar sein, dass die örtliche Rechnungsprüfung die Vergabeunterlagen geprüft und ob sie Bedenken erhoben hat (Vergabevorprüfung). Werden Bedenken nicht vor</p>	<p>(5) <b>Vergabevorgänge</b> <del>Unterlagen für Vergabeproofungen</del> sind spätestens drei Arbeitstage vor Auftragserteilung bzw. vor Versendung von Sitzungsvorlagen vorzulegen. Für Sitzungen des Rates oder eines Ausschusses muss in den Sitzungsvorlagen erkennbar sein, dass die örtliche Rechnungsprüfung die Vergabeunterlagen geprüft und ob sie Bedenken erhoben hat (Vergabevorprüfung). Werden Bedenken nicht vor der Sitzung ausgeräumt, ist die örtliche Rechnungsprüfung berechtigt, diese in der Sitzung</p>

Bisher	Neu
<p>der Sitzung ausgeräumt, ist die örtliche Rechnungsprüfung berechtigt, diese in der Sitzung vorzutragen. Die örtliche Rechnungsprüfung ist unverzüglich über Verfahren vor der Vergabekammer in Kenntnis zu setzen.</p>	<p>vorzutragen. Die örtliche Rechnungsprüfung ist unverzüglich über Verfahren vor der Vergabekammer in Kenntnis zu setzen.</p>
<p>(6) Buchungsbelege zu Abschlagszahlungen sind von der Visakontrolle grundsätzlich ausgenommen. Dies gilt nicht für Abschlagszahlungen von Architekten- und Ingenieurleistungen. Darüber hinaus behält sich die örtliche Rechnungsprüfung vor, in Einzelfällen Abschlagszahlungen einer Visakontrolle zu unterziehen. Mit dem Buchungsbeleg ist jeweils das Kostenkontrollblatt bzw. eine Übersicht der bereits geleisteten Zahlungen beizufügen. Buchungsbelege zu Schlusszahlungen sind mit dem kompletten Vorgang vorzulegen.</p>	
<p>(7) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind alle Zuschuss- und Bewilligungsbescheide unverzüglich nach Eingang in Kopie zuzuleiten. Eine im Zuschussbescheid geforderte Testierung durch die örtliche Rechnungsprüfung ist im Vorfeld von der Verwaltung mit der örtlichen Rechnungsprüfung zu koordinieren. Darüber hinaus ist in diesem Fall eine Aufgabenübertragung nach § 6 in Verbindung mit § 103 Abs. 3 GO NRW erforderlich.</p>	<p>(6) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind alle Zuweisungs- und Bewilligungsbescheide unverzüglich nach Eingang in Kopie zuzuleiten. <del>Eine im Zuschussbescheid geforderte Testierung durch die örtliche Rechnungsprüfung ist im Vorfeld von der Verwaltung mit der örtlichen Rechnungsprüfung zu koordinieren.</del> Darüber hinaus ist in diesem Fall eine Aufgabenübertragung nach § 6 in Verbindung mit § 103 Abs. 3 GO NRW erforderlich. Evtl. als durch den Rat übertragene Aufgabe umsetzen</p>
<p>(8) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind Vertragsentwürfe zur Neugründung von Gesellschaften oder zur Beteiligung an Gesellschaften bzw. Änderung der Beteiligung rechtzeitig vor der Entscheidung zuzuleiten.</p>	<p>(7) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind Vertragsentwürfe zur Neugründung von Gesellschaften oder zur Beteiligung an Gesellschaften bzw. Änderung der Beteiligung rechtzeitig vor der Entscheidung zuzuleiten.</p>
<p>(9) Die örtliche Rechnungsprüfung erhält die Tagesordnung (mit Anlagen) und Sitzungsniederschriften des Rates und seiner Ausschüsse zur Kenntnisnahme. Das Gleiche gilt für Ausschüsse der Betriebe, Zweckverbände und sonstigen Organisationseinheiten, die der Prüfung der örtlichen Rechnungsprüfung unter-</p>	<p>(8) Die örtliche Rechnungsprüfung erhält die Tagesordnung (mit Anlagen) und Sitzungsniederschriften des Rates und seiner Ausschüsse zur Kenntnisnahme. Das Gleiche gilt für Ausschüsse der Betriebe, Zweckverbände und sonstigen Organisationseinheiten, die der Prüfung der örtlichen Rechnungsprüfung unterliegen.</p>

Bisher	Neu
liegen.	
(10) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind Abschlüsse, Prüfberichte von Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüfern o. Ä. sowie Geschäfts-/Lageberichte von städtischen Gesellschaften oder solchen, an denen die Stadt unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, durch die sachbearbeitenden Bereiche vorzulegen.	(9) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind <del>Ab-</del> <del>schlüsse, Prüfberichte von Wirtschaftsprü-</del> <del>fern, vereidigten Buchprüfern o. Ä. sowie</del> <del>Geschäfts-/Lageberichte</del> die <b>Prüfberichte der Jahresabschlüsse</b> von städtischen Gesellschaften oder solchen, an denen die Stadt unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, durch die sachbearbeitenden Bereiche <b>zeit-</b> <b>nah</b> vorzulegen,.
(11) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind die Namen und Unterschriftsproben der verfügungs-, anordnungs- und feststellungsberechtigten städtischen Mitarbeiter/innen bekannt zu geben. Außerdem sind die Namen der Bediensteten vorzulegen, die berechtigt sind, für die Stadt Verpflichtungserklärungen abzugeben. Hierbei ist der Umfang der Vertretungsbefugnis zu vermerken.	(10) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind die Namen und Unterschriftsproben der verfügungs-, anordnungs- und feststellungsbe- rechtigten städtischen Mitarbeiter/innen be- kannt zu geben. Außerdem sind die Namen der Bediensteten vorzulegen, die berechtigt sind, für die Stadt Verpflichtungserklärungen abzugeben. Hierbei ist der Umfang der Ver- tretungsbefugnis zu vermerken.
(12) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind die Prüfungsberichte anderer Prüfungsorgane (Gemeindeprü- fungsanstalt, Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Bezirksregie- rung, Finanzämter, u.a.) sowie die Stellungnahme der Verwaltung unverzüglich nach Eingang in Kopie zuzuleiten.	(11) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind die Prüfungsberichte anderer Prüfungsorgane (Gemeindeprüfungsanstalt, Bundesrech- nungshof, Landesrechnungshof, Bezirksre- gierung, Finanzämter, u.a.) sowie die Stel- lungnahme der Verwaltung unverzüglich nach Eingang in Kopie zuzuleiten.
(13) Die örtliche Rechnungsprüfung ist zu Abnahmen von Gewerken mit einem Auftragswert ab 50.000,- EUR brutto einzuladen.	(12) Die örtliche Rechnungsprüfung ist zu Ab- nahmen von Gewerken mit einem Auftrags- wert ab 50.000,- EUR <del>brutto</del> einzuladen.
§ 9 Planung und Durchführung der Prü- fung (1) Die Prüfungen werden auf Grundla- ge einer mehrjährigen risikoorientier- ten Prüfungsplanung (Prüfungsrah- menplan) festgesetzt, durchgeführt und fortgeschrieben.	<b>§ 9 Planung und Durchführung der Prüfung</b> (1) Die Prüfungen werden <b>grundsätzlich</b> auf <b>Basis</b> <del>Grundlage</del> einer mehrjährigen risiko- orientierten Prüfungsplanung (Prüfungsrah- menplan) festgesetzt, durchgeführt und fort- geschrieben.
(2) Die örtliche Rechnungsprüfung führt den Schriftverkehr mit den zu prü- fenden städtischen und nichtstädti- schen Stellen unmittelbar. Schrift- verkehr von besonderer Bedeutung wird über den/die Bürgermeister/in	(2) Die örtliche Rechnungsprüfung führt den Schriftverkehr mit den zu prüfenden <del>städti- schen und nichtstädtischen</del> Stellen unmittel- bar. Schriftverkehr von besonderer Bedeu- tung wird über den/die Bürgermeister/in bzw. den/die zuständige/n Dezernenten/in geleitet.

Bisher	Neu
bzw. den zuständigen Dezernenten geleitet.	
(3) Bei umfangreichen Prüfungen sollen vorab die Leitungen der zu prüfenden Organisationseinheiten über den Prüfungsauftrag unterrichtet werden, soweit es der Prüfungszweck zulässt. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin ist vorab über die geplante Prüfung in Kenntnis zu setzen. Es ist Rücksicht darauf zu nehmen, dass durch die Prüfung der Geschäftsablauf in der Verwaltung möglichst nicht gehemmt oder gestört wird.	(3) Bei umfangreichen Prüfungen sollen vorab die Leitungen der zu prüfenden Organisationseinheiten über den Prüfungsauftrag unterrichtet werden, soweit es der Prüfungszweck zulässt. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin ist vorab über die geplante Prüfung in Kenntnis zu setzen. Es ist Rücksicht darauf zu nehmen, dass durch die Prüfung der Geschäftsablauf in der Verwaltung möglichst nicht gehemmt oder gestört wird.
(4) Stößt die Prüfung auf Schwierigkeiten, so hat die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung den Bürgermeister/die Bürgermeisterin um die erforderlichen Maßnahmen zu bitten. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist hiervon in seiner nächsten Sitzung in Kenntnis zu setzen.	(4) Stößt die Prüfung auf Schwierigkeiten, so hat die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung den Bürgermeister/die Bürgermeisterin um die erforderlichen Maßnahmen zu bitten. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist hiervon in seiner nächsten Sitzung in Kenntnis zu setzen.
(5) Vor Abschluss von Prüfungen, die zu wesentlichen Feststellungen oder Empfehlungen führen, soll eine Schlussbesprechung mit den geprüften Stellen geführt und das Prüfergebnis besprochen werden.	(5) Vor Abschluss von Prüfungen, die zu wesentlichen Feststellungen und <b>gegebenenfalls</b> Empfehlungen führen, soll eine Schlussbesprechung mit den geprüften Stellen geführt und das Prüfergebnis besprochen werden.
(6) Vom Ergebnis der Prüfungen werden die geprüften Stellen unterrichtet. Dies geschieht in der Regel durch Prüfberichte oder Prüfungsbemerkungen. Prüfberichte und wesentliche Prüfungsbemerkungen werden über die Verwaltungsleitung den betroffenen Organisationseinheiten zugesandt. Erforderliche Stellungnahmen haben über den gleichen Dienstweg zu erfolgen.	(6) Vom Ergebnis der Prüfungen werden die geprüften Stellen <del>Dies geschieht in der Regel</del> durch Prüfberichte oder Prüfungsbemerkungen unterrichtet. Prüfberichte und wesentliche Prüfungsbemerkungen werden über die Verwaltungsleitung den betroffenen Organisationseinheiten zugesandt. <b>Gleiches gilt für Feststellungen und/oder Empfehlungen mit dezernats- oder fachbereichsübergreifender Bedeutung.</b> Erforderliche Stellungnahmen haben über den gleichen Dienstweg zu erfolgen.
(7) Verwaltung, Betriebe und sonstige Einrichtungen, denen Berichte oder Prüfungsbemerkungen der örtlichen Rechnungsprüfung mit der Bitte um Stellungnahme zugehen, haben sich hierzu in angemessener Frist zu äußern. Diese Frist beträgt vier Wochen, es sei denn, es ist eine andere Frist vereinbart. Die Antwort ist	(7) Verwaltung, Betriebe und sonstige Einrichtungen, denen Berichte oder Prüfungsbemerkungen der örtlichen Rechnungsprüfung mit der Bitte um Stellungnahme zugehen, haben sich hierzu in angemessener Frist zu äußern, die prüfungsbezogen zu vereinbaren ist. <del>Diese Frist beträgt vier Wochen, es sei denn, es ist eine andere Frist vereinbart.</del> Die Antwort ist durch die Leitung der Organisationseinheit

Bisher	Neu
<p>durch die Leitung der Organisationseinheit zu unterzeichnen. Eine Äußerung ist nicht erforderlich, soweit Zusagen zu Prüfungsbemerkungen bereits in der Schlussbesprechung gemacht und in den jeweiligen Bericht übernommen worden sind.</p>	<p>zu unterzeichnen. <del>Eine Äußerung ist nicht erforderlich, soweit Zusagen zu Prüfungsbemerkungen bereits in der Schlussbesprechung gemacht und in den jeweiligen Bericht übernommen worden sind.</del></p>
<p>(8) In den einzelnen Jahresberichten werden die wesentlichen Prüfergebnisse, Feststellungen und Empfehlungen zusammengefasst. Über den weiteren Umgang mit Empfehlungen wird in einer Nachschau jährlich berichtet.</p>	<p>(8) In den <b>Prüfberichten</b> <del>einzelnen Jahresberichten</del> werden die wesentlichen Prüfergebnisse, Feststellungen und Empfehlungen <b>sowie der Prüfungsablauf</b> zusammengefasst. <b>Die Prüfberichte sind von den verantwortlichen Prüferinnen / Prüfern zu unterzeichnen und von der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung mitzuzeichnen.</b> Über den weiteren Umgang mit Empfehlungen wird in einer Nachschau jährlich berichtet.</p>
<p>(9) Auf Unterlagen und Dateien mit personenbezogenen Daten, die bei der örtlichen Prüfung im Verlauf der Prüfung entstehen, sind dieselben Schutzvorschriften anzuwenden, wie sie für Personalakten gelten. Sie sind zu vernichten, soweit die einzelnen Vorgänge nicht mehr für Zwecke der Korruptionsprävention und -bekämpfung erforderlich sind.</p>	
<p>(10) In Fällen von Korruption oder von begründetem Korruptionsverdacht sowie Veruntreuungen oder Unterschlagungen, die die örtliche Rechnungsprüfung bei ihren Prüfungen feststellt oder von denen sie Kenntnis erhält, unterrichtet sie unverzüglich den/die Bürgermeister/in und den/die Antikorruptionsbeauftragte/n. Dem Rechnungsprüfungsausschuss ist hiervon in seiner nächsten Sitzung Bericht zu erstatten.</p>	<p>(9) In Fällen von Korruption oder von begründetem Korruptionsverdacht sowie Veruntreuungen oder Unterschlagungen, die die örtliche Rechnungsprüfung bei ihren Prüfungen feststellt oder von denen sie Kenntnis erhält, unterrichtet sie unverzüglich den/die Bürgermeister/in und den/die Antikorruptionsbeauftragte/n. Dem Rechnungsprüfungsausschuss ist hiervon in seiner nächsten Sitzung Bericht zu erstatten.</p>
<p>§ 10 Prüfung des Jahresabschlusses und Gesamtabschlusses</p> <p>(1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin leitet den vom Kämmerer/von der Kämmerin aufgestellten Entwurf des Jahresabschlusses einschließlich Lagebericht der örtlichen Rechnungsprüfung zu.</p>	<p><b>§ 10 Prüfung des Jahres- und Gesamtabschlusses</b></p> <p>(1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin leitet den vom Kämmerer/von der Kämmerin aufgestellten Entwurf des Jahresabschlusses einschließlich Lagebericht der örtlichen Rechnungsprüfung zu.</p>

Bisher	Neu
<p>(2) Ergeben sich bei der Prüfung Feststellungen, die eine Änderung des Entwurfs des Jahresabschlusses erforderlich machen, stellt die örtliche Rechnungsprüfung die wesentlichen Feststellungen in einer Veränderungsliste zusammen und stellt sie der Verwaltung zur Korrektur des Entwurfes zur Verfügung. Der korrigierte Jahresabschluss wird vom Kämmerer/von der Kämmerin und vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin unterschrieben und der weiteren Prüfung zugrunde gelegt.</p>	<p>(2) Ergeben sich bei der Prüfung Feststellungen, die eine Änderung des Entwurfs des Jahresabschlusses erforderlich machen, stellt die örtliche Rechnungsprüfung die wesentlichen Feststellungen in einer Veränderungsliste zusammen und stellt sie der Verwaltung zur Korrektur des Entwurfes zur Verfügung. Der korrigierte Jahresabschluss wird vom Kämmerer/von der Kämmerin und vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin unterschrieben und der weiteren Prüfung zugrunde gelegt.</p>
<p>(3) Die örtliche Rechnungsprüfung fasst die Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses in einem schriftlichen Bericht zusammen und leitet diesen dem Rechnungsprüfungsausschuss mit einem Bestätigungsvermerk oder einem Vermerk über seine Versagung gemäß § 101 Abs. 3 bis 7 GO NRW zur Beratung zu. Der Bericht und der Vermerk sind von der Leitung zu unterzeichnen.</p>	<p>(3) <del>Die örtliche Rechnungsprüfung fasst die Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses in einem schriftlichen Bericht zusammen und leitet diesen dem Rechnungsprüfungsausschuss mit einem Bestätigungsvermerk oder einem Vermerk über seine Versagung gemäß § 101 Abs. 3 bis 7 GO NRW zur Beratung zu</del> berichtet über <b>Art, Umfang und Ergebnis der Prüfung unter Berücksichtigung der §§ 321, 322 HGB (§ 102 Abs. 8 GO NRW)</b>. <b>Der Bericht wird dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Beratung vorgelegt.</b><sup>1</sup> Der Bericht und der Vermerk sind von der Leitung zu unterzeichnen</p>
<p>(4) Der Rechnungsprüfungsausschuss berät über den Bericht der örtlichen Rechnungsprüfung. In seinem Schlussbericht fasst der Rechnungsprüfungsausschuss das Ergebnis der Prüfung in einem Bestätigungsvermerk zusammen und legt diesen mit dem Schlussbericht dem Rat zur Feststellung des Jahresabschlusses und zur Beschlussfassung über die Entlastung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin vor. Der Bestätigungsvermerk ist von dem/der Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses zu unterzeichnen.</p>	<p>(4) Der Rechnungsprüfungsausschuss berät über den Bericht der örtlichen Rechnungsprüfung <b>prüft den Jahresabschluss und Lagebericht unter Einbeziehung des Prüfungsberichtes (§ 59 Abs. 3 GO NRW)</b>. <b>Dieser wird durch die örtliche Rechnungsprüfung oder durch einen Dritten erstellt und dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Beratung vorgelegt. Die Verantwortlichen haben an der Beratung über den Prüfungsbericht im Rechnungsprüfungsausschuss teilzunehmen.</b> <del>In seinem Schlussbericht fasst der Rechnungsprüfungsausschuss das Ergebnis der Prüfung in einem Bestätigungsvermerk zusammen und legt diesen mit dem Schlussbericht dem Rat zur Feststellung des Jahresabschlusses und zur Beschlussfassung über die Entlastung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin vor.</del> <b>Berichtet wird über wesentliche Prüfer-</b></p>

<sup>1</sup> Der § 101 Abs. 3 bis 7 GO NRW 2018 gilt für Abschlüsse mit altem Prüfmaßstab (JA 2018, GA 2015-2018).

Bisher	Neu
	<p><b>gebnisse, insbesondere über wesentliche Schwächen des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat schriftlich gegenüber dem Rat zu dem Prüfergebnis Stellung zu nehmen und abschließend zu erklären, ob Einwendungen erhoben werden oder ob der aufgestellte Jahresabschluss und Lagebericht gebilligt werden.</b> Der <b>Schlussbericht</b> Bestätigungsvermerk ist von dem/der Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses zu unterzeichnen.</p>
<p>(5) Vor Abgabe des Prüfungsberichtes durch den Rechnungsprüfungsausschuss an den Rat ist dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin Gelegenheit zur Stellungnahme zum Prüfungsbericht zu geben. Das gilt auch, soweit der Kämmerer/die Kämmerin von seinem/i ihrem Recht nach § 95 Abs. 3 Satz 3 GO NRW Gebrauch macht.</p>	<p>(5) Vor Abgabe des Prüfungsberichtes durch den Rechnungsprüfungsausschuss an den Rat ist dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin Gelegenheit zur Stellungnahme zum Prüfungsbericht zu geben. Das gilt auch, soweit der Kämmerer/die Kämmerin von seinem/i ihrem Recht nach <b>§ 96 Abs. 1 GO NRW</b> Gebrauch macht.</p>
<p>(6) Soweit der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses nicht mit der Auffassung der örtlichen Rechnungsprüfung übereinstimmt, ist die abweichende Auffassung der örtlichen Rechnungsprüfung dem Rat zur Kenntnis zu bringen.</p>	<p>(6) Soweit der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses nicht mit der Auffassung der örtlichen Rechnungsprüfung übereinstimmt, ist die abweichende Auffassung der örtlichen Rechnungsprüfung dem Rat zur Kenntnis zu bringen.</p>
<p>(7) Die Absätze 1 bis 6 finden für die Prüfung des Gesamtabschlusses entsprechende Anwendung.</p>	<p>(7) Die Absätze 1 bis 6 finden für die Prüfung des Gesamtabschlusses entsprechende Anwendung.</p>
<p>§ 11 Sonstige Prüfungen</p> <p>(1) Sonstige Prüfungen sind alle Prüfungen die nicht den Jahresabschluss oder Gesamtabschluss der Stadt Sankt Augustin betreffen.</p>	<p><del>§ 11 Sonstige Prüfungen</del></p> <p>(1) <del>Sonstige Prüfungen sind alle Prüfungen die nicht den Jahresabschluss oder Gesamtabschluss der Stadt Sankt Augustin betreffen.</del></p>
<p>(2) Berichte über sonstige wesentliche Prüfungen sind durch die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin, dem Verwaltungsvorstand, den zuständigen Dezernenten und dem Rechnungsprüfungsausschuss vorzulegen.</p>	<p>(2) <del>Berichte über sonstige wesentliche Prüfungen sind durch die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin, dem Verwaltungsvorstand, der/n zuständige/n Dezernentin/en und dem Rechnungsprüfungsausschuss vorzulegen.</del></p>

Bisher	Neu
<p>(3) Ergeben sich aus den Berichten Feststellungen und/oder Empfehlungen von dezernats- oder fachbereichsübergreifender Bedeutung, werden die hiervon betroffenen Dienststellen ebenfalls unterrichtet.</p>	<p>(3) <del>Ergeben sich aus den Berichten Feststellungen und/oder Empfehlungen von dezernats- oder fachbereichsübergreifender Bedeutung, werden die hiervon betroffenen Dienststellen ebenfalls unterrichtet.</del></p>
<p>(4) Empfehlungen der örtlichen Rechnungsprüfung werden in einer Nachschau im Berichtsband II „Sonstige Feststellungen“ zusammengefasst. Darüber hinaus wird über den weiteren Umgang mit diesen Empfehlungen berichtet.</p>	<p>(4) <del>Empfehlungen der örtlichen Rechnungsprüfung werden in einer Nachschau im Berichtsband II „Sonstige Feststellungen“ zusammengefasst. Darüber hinaus wird über den weiteren Umgang mit diesen Empfehlungen berichtet.</del></p>
<p>§ 12 Prüfungen durch den Rechnungsprüfungsausschuss</p>	<p><b>§ 11 Prüfungen durch den Rechnungsprüfungsausschuss</b></p>
<p>(1) Der Rechnungsprüfungsausschuss führt auch Prüfungen in eigener Zuständigkeit durch. Die Feststellungen werden in einer gesonderten Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses beraten.</p>	<p>(1) Der Rechnungsprüfungsausschuss führt auch Prüfungen in eigener Zuständigkeit durch. <b>Prüfungsinhalte beziehen sich auf den Jahresabschluss mit Lagebericht. Die Prüfergebnisse</b> Feststellungen werden in einer gesonderten Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses beraten.</p>
<p>(2) Die örtliche Rechnungsprüfung unterstützt den Rechnungsprüfungsausschuss bei der Vorbereitung und Durchführung dieser Ausschusssitzung in organisatorischer Hinsicht und übernimmt die Protokollführung.</p>	<p>(2) Die örtliche Rechnungsprüfung unterstützt den Rechnungsprüfungsausschuss bei der Vorbereitung und Durchführung dieser Ausschusssitzung in organisatorischer Hinsicht und übernimmt die Protokollführung.</p>
<p>(3) Die Feststellungen und Prüfungsergebnisse werden bei der Prüfung des Jahresabschlusses durch die örtliche Rechnungsprüfung und der Erstellung des Bestätigungsvermerks berücksichtigt.</p>	<p>(3) Die <del>Feststellungen und</del> <b>Prüfergebnisse</b> sind <del>werden bei der Prüfung des Jahresabschlusses durch die örtliche Rechnungsprüfung und</del> bei der Erstellung des <b>Schlussberichtes</b> des Ausschusses zu berücksichtigen.</p>
<p>§ 13 Inkrafttreten</p> <p>Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am 29.06.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom 24.10.2012 außer Kraft.</p>	<p><b>§ 12 Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am 16.05.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom 29.06.2016 außer Kraft.</p>